

Beschlussvorlage Nr. USB 9/2025
--

Zuständig: Fachbereich 4
Beteiligt:
Bearbeiter: Frau Ohly, Frau Griese

öffentlich
ja

Tagesordnungspunkt: A 6

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve

Gremium ↓	Sitzungstermin ↓
Umwelt, Stadtentwicklung, Bau	24.06.2025
Rat der Stadt Balve	09.07.2025

Finanzielle Auswirkungen: nein

Zuständiges Produkt:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss schlägt dem Rat folgende Beschlussfassung vor:

Der Rat der Stadt Balve beschließt die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve.

Sachdarstellung:

Am 14.12.2011 hat der Rat der Stadt Balve die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern (folgend OBVO) beschlossen. Seither blieb die Verordnung unverändert in Kraft.

Gem. § 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW ist das Verbrennen im Freien grundsätzlich untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ausnahmen hiervon können von den Gemeinden im Rahmen einer Ordnungsbehördlichen Verordnung geregelt werden. Für das Abbrennen von Osterfeuern hat die Stadt Balve 2011 von dieser Regelung Gebrauch gemacht und die OBVO erlassen.

Diese OBVO regelt u. a. die Aufsichtspflicht während des Abbrennens eines Osterfeuers sowie einzuhaltende Abstände zu baulichen und infrastrukturellen Anlagen. Aufgrund geänderter rechtlicher Vorschriften aus dem Landeswaldgesetz sowie der klimatischen Veränderungen soll die OBVO geändert werden.

Die klimatischen Veränderungen bergen nicht per se eine erhöhte Gefahr durch das Abbrennen von Osterfeuern. Bei extremer Trockenheit muss ohnehin im Rahmen der Gefahrenabwehr kurzfristig entschieden werden, ob ein Osterfeuer abgebrannt werden darf. Dennoch wird es für angebracht gehalten, zum Schutze der Vegetation Schutzabstände auch zu einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch in die Verordnung aufzunehmen. So wird das Risiko eines Brandes durch Funkenflug verringert. Abstände zu Waldflächen sind durch § 47 Abs. 1 Satz 1 LFoG (Landesforstgesetz) vorgegeben und betragen 100 Meter. Ebenfalls aufgenommen werden soll ein Schutzabstand von 10 m zu stehenden und fließenden Gewässern. Dadurch soll ein Schmutzeintrag ausgehend vom Osterfeuer in das Gewässer vermieden werden.

Es wird daher vorgeschlagen, die OBVO entsprechend der folgenden Übersicht zu ändern:

Alte Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">§ 2 Genehmigungspflicht</p> <p>Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens zwei Wochen vor Karsamstag schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Genehmigungspflicht</p> <p>Das Abbrennen eines Osterfeuers ist vom Veranstalter spätestens drei Wochen vor Karfreitag textlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:</p> <p>4.) einen Lageplan mit Darstellung der Örtlichkeit.</p>

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- 2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn zu Wohngebäuden ein Abstand von 50 m, zu sonstigen baulichen Anlagen ein Abstand von 25 m, von öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und von befestigten Wirtschaftswegen ein Abstand von 10 m eingehalten wird. Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

- 2) Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr müssen Osterfeuer folgende Mindestabstände einhalten:

- a) 50 m zu Wohngebäuden,
- b) 25 m zu sonstigen baulichen Anlagen, einzelstehenden Bäumen, Wallhecken, Windschutzanlagen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- c) 25 m zu öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) 10 m zu befestigten Wirtschaftswegen und
- e) 100 m zu Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- f) 10 m zu stehendem oder fließendem Gewässer.

Wird das Osterfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,6 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

Die 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt.

Hubertus Mühling

Sven Rothauge
Fachbereichsleiter

- 1 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Balve**